

Satzung

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein „Internationales Keramiksymposium Römhild e.V.“.

(2) Sein Sitz ist die Stadt Römhild in Thüringen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Er engagiert sich bei der Förderung, Pflege und Erhaltung nationaler und internationaler Kunstwerke sowie kultureller Traditionen auf dem Gebiet der Keramik und dient in diesem Sinne der Völkerverständigung.

(3) Der Verein fördert die Begegnung und den schöpferisch- kreativen Erfahrungsaustausch von Künstlern aller Nationen durch die Organisation und Durchführung von Symposien, Workshops, Ausstellungen und adäquaten Kulturveranstaltungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Fortführung der seit 1975 in Römhild stattfindenden internationalen Keramiksymposien unter dem Namen

„ Internationales Keramiksymposium Römhild“

2. Pflege, Erhaltung und Verwertung aller im Verein verbleibenden Symposiumsarbeiten und die öffentliche Präsentation ausgewählter Kunstwerke

3. Organisation von Werkausstellungen

4. Förderung der Errichtung eines Kunst- Werk - und Bildungszentrums am Standort Römhild, Jugend- und Begabtenförderung, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Jugendkunstschulen und anderen Jugendzentren

5. Anschaffung und Unterhaltung einer materiell-technischen Ausstattung und baulichen Anlagen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen, im Sinne des Vereinszwecks arbeitenden Vereinen, Museen, Einrichtungen, Körperschaften, Institutionen und Personen

7. Förderung von nationalen und internationalen Künstlern durch die Vergabe von Stipendien

8. Förderung von Bürgerbeteiligungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung und Initiierung von Publikationen im Sinne des Vereinszweckes

(4) Zur Erfüllung der vorgenannten Vereinszwecke kann der Verein über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Zwecke dient. Ebenso dienen auch eventuell durch den Verein erzielte Erträge aus Vermietung und Verpachtung den Vereinszwecken. Die Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Vereins oder bei dessen Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand oder mündlich gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitglieder erklärt werden. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich.

b. Der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von evtl. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, bereits gezahlte Beiträge werden nicht verrechnet bzw. zurückerstattet.

c. Alle Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn durch das Verhalten eines Vereinsmitglieds der Verein sowohl materiell als auch ideell geschädigt wird oder trotz Mahnung der Vereinsbeitrag für ein Jahr nicht gezahlt wurde. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(5) Der Verein selbst kann anderen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Körperschaften auf Beschluss der Mitgliederversammlung beitreten sofern hierdurch der gemeinnützige Vereinszweck gefördert wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Repräsentation und Öffentlichkeit

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben sich satzungsgemäß zu verhalten und die durch Vereinsbeschlüsse getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Ausübung des Stimmrechts. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(3) Dem 1. Vorsitzenden obliegt es offizielle Erklärungen, Informationen und Interviews an Medien und Informationseinrichtungen ab zu geben, die für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt sind. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Sofern ein Pressesprecher bestimmt ist obliegt diesem neben dem 1. Vorsitzenden, diese Aufgabe.

(4) Zur ständigen öffentlichen Repräsentation des Vereins wird eine Homepage im Internet eingerichtet.

§ 5

Beiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge in der Höhe, zu der sie sich verpflichtet haben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

(3) Zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung des Vereins können öffentliche Fördermittel beantragt und in Anspruch genommen werden sowie Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen die der Unterstützung der Vereinsarbeit dienen, angenommen werden.

(4) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen ist dabei einzuhalten.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlass besteht oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(3) Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,

- c. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- d. die Festsetzung der Beiträge,
- e. Beschluss des Haushaltsplanes
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. die Verwendung des Vereinsvermögens
- i. die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen diesbezüglichen Hinweis enthält. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine vom Vorstand bestimmte Person. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

(1)

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins bzw. eine Geschäftsstelle in dessen Auftrag. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine andere Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu benennenden Person. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von 2 Wochen seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder Email bestätigt werden. Absätze (6) und (7) finden entsprechende Anwendung.

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine ergänzende Zuwahl durch die Mitgliederversammlung möglich.

(10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und erforderliches Personal entgeltlich beschäftigen sofern es die Geschäftslage zulässt. Über die Höhe einer Personalvergütung entscheidet der Vorstand entsprechend der Kassenlage.

(11) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, auf Antrag besteht lediglich die Möglichkeit des Aufwendungsersatzes.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Römhild, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Das Schriftgut wird insgesamt dem Stadtarchiv Römhild übergeben.

§ 10

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Amtsgericht Hildburghausen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2016 beschlossen.